

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg (FAU) (TT-Satzung)

vom 31. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 66 Abs.5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210- 1- 3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards von Evaluationen an der Friedrich- Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (TT-Satzung) vom 23.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2023, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 der Präambel werden die Wörter „W1- und W2-Professuren“ durch die Wörter „W1-, W2- und W3-Professuren“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu Teil 2 wird wie folgt gefasst:
„Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluation aller W1-Professorinnen/W1-Professoren und der Evaluation von W1-Tenure-Track-Professorinnen/W1-Tenure-Track-Professoren“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatznummerierung „(1)“ gestrichen.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 8)“ durch die Wörter „Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 7)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 7)“ durch die Wörter „Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 8)“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Leistungsvereinbarung“ durch das Wort „Zielvereinbarung“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Evaluierungskommission“ die Angabe „(§ 3)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter „ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden ggf nach“ durch die Wörter „eine spätere Tenure-Evaluation angepasst werden, ggf. nach“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ablauf der Befristung“ die Wörter „der ersten Phase“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „das Verfahren nach Satz 1“ das Wort „früher“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „liegen“ das Wort „außerdem“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird bei den Nrn. 4, 6 und 7 am Ende jeweils ein Komma angefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor das Wort „Gutachter“ die Wörter „Gutachterinnen bzw.“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Verhältnis“ durch das Wort „Abhängigkeitsverhältnis“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf der Grundlage“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „zugeleitet“ durch das Wort „zugeleitet“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 3 Sätze 3 bis 5“ das Wort „(Gutachten)“ gestrichen.
8. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „Umfangs“ das Wort „inhaltlichen“ und nach dem Wort „Lehrbefugnis“ das Wort „(Fachgebiet)“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 2. Spiegelstrich wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung der zweiten Phase der Professur setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einen Berufungsausschuss ein. ²Die Universitätsleitung kann aus besonderem Grund im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und der W1-Professorin/dem W1-Professor jederzeit das Verfahren zur Tenure-Evaluation einleiten.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufungsausschuss bewertet die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Professorin/des Professors nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU PERO (People, Education, Research, Outreach) sowie anhand der Zielvereinbarung.“
 - d) In Abs. 5 werden die Wörter „aufgrund ihrer/seiner fachlichen, pädagogischen und persönlichen Leistungen nach PERO Kriterien“ gestrichen. Nach den Wörtern „vorgeschlagen wird“ wird ein Komma eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt gefasst:
- „§ 14 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung entscheidet auf Grundlage des Berichts des Berufungsausschusses (Berufungsvorschlag) und der Stellungnahme des Senats über die Übernahme der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors auf eine unbefristete Professur.“
11. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15 Zielvereinbarung
¹Die Dekanin/der Dekan trifft mit der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/dem W2-

bzw. W3-Tenure-Track-Professor vor der Ernennung eine Zielvereinbarung mit festgelegten Kriterien, gegliedert nach den strategischen Handlungsfeldern der FAU, PERO (People, Education, Research, Outreach). ²Die Zielvereinbarung legt die Erwartungen und Maßstäbe im Hinblick auf die Tenure-Evaluation fest.“

12. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Tenure-Evaluation durch Berufungsverfahren ohne Ausschreibung

(1) Für die angemessenen Verfahrensvereinfachungen i. S. d. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Evaluierungszeitraums und frühestens drei Jahre nach Eingangsberufung setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/des W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung einen Berufungsausschuss ein.

(3) Für die Bewertung durch den Berufungsausschuss und die externen Gutachten gelten § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Berufungsausschuss entscheidet unter Würdigung der externen Gutachten, ob die W2- bzw. W3-Tenure-Track Professorin/der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professor zur Berufung auf eine unbefristete Professur vorgeschlagen wird, und verfasst hierüber einen abschließenden Bericht (Berufungsvorschlag), in dem er auch das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschreibungsverzichts gemäß Art. 66 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayHIG bestätigt.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „(Berufungsvorschlag)“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt. Nach den Wörtern „über die Übernahme“ werden die Wörter „der W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professorin/des W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professors“ eingefügt.

14. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird aufgehoben. In Satz 2 wird die Satznummerierung „2“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.11.2023.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 18. Oktober 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 31. Oktober 2023.

Erlangen, den 31. Oktober 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger

Präsident

Die Satzung wurde am 31. Oktober 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Oktober 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. Oktober 2023.

|